

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Staatszuweisungen der  
Stadt Hilden im Jahr 2017*

# INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Hilden	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalt und Ziel der Prüfung	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	7
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	7
Zuwendungen an die Stadt Hilden	8
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	10
Antrags- und Bewilligungsverfahren	10
Verwendungsnachweisverfahren	13
Elternbeiträge	18

## → Managementübersicht

- Die Stadt Hilden hat die Zuwendungsvoraussetzungen in den geprüften Schuljahren weitgehend erfüllt. Die schuljährlich vorgeschriebenen Kostenpläne hat sie ihren Anträgen nicht beigefügt. Die Bewilligungsbehörde forderte die Pläne allerdings auch nicht nach.
- Die gpaNRW führte für das Schuljahr 2015/2016 eine stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen durch. An einer OGS sind sechs Schüler mehr betreut worden als von der Stadt gemeldet. Im Übrigen ergab die Prüfung keine Abweichung von den gemeldeten Teilnehmerzahlen.
- In zehn Fällen lagen die Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten Förderung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht vor.
- Die Stadt Hilden hat der Bewilligungsbehörde vollständige Verwendungsnachweise vorgelegt. In beiden Schuljahren ist es der Stadt aber nicht gelungen, die Vorlagefrist einzuhalten.
- Die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel können wir bestätigen.
- Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt für alle außerunterrichtlichen Angebote richtigerweise auf Grundlage einer Satzung.

# → Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Hilden

## Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS).

## Prüfbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW.

Eine Stellungnahme der Stadt Hilden gegenüber der gpaNRW ist für diesen Prüfbericht nicht erforderlich.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

## Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der OGS-Angebote haben wir für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendete die Stadt Hilden die Landesmittel zweckgemäß?
- Hat die Stadt die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

Als Prüfungsgrundlagen nutzten wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die OGS-Teilnehmerlisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten.

## → Prüfungsablauf

Wir führten die Prüfung in der Zeit vom 16. Mai 2017 bis 19. Mai 2017 durch.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt Hilden am 19. Mai 2017 erörtert.

Den Entwurf des Prüfberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 5 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfberichtes erhalten der Landrat des Kreises Mettmann als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

## → Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

### Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“<sup>1</sup> und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“<sup>2</sup>. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

#### Fördersätze im Schuljahr 2014/2015

Fördersatz		Erstes Schulhalbjahr		Zweites Schulhalbjahr	
		Grundbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro	Grundbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		350,00	467,50	355,50	475,00
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	700,00	945,00	710,50	959,00
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	700,00	945,00	710,50	959,00

<sup>1</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 15. Januar 2015 – BASS 12 – 63 Nr. 2

<sup>2</sup> RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 20. Dezember 2013, 15. Januar 2015 und 19. Mai 2015 – BASS 11 – 02 Nr. 19

## Fördersätze im Schuljahr 2015/2016

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		722	965
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.442	1.946
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.442	1.946

Die Stadt Hilden beantragte und erhielt im Schuljahr 2015/2016 erstmals die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstelleanteile.

Darüber hinaus erhielt die Stadt für das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule 8-1“ im Primarbereich für neun OGS-Standorte eine Betreuungspauschale in Höhe von je 5.500 Euro.

## Zuwendungen an die Stadt Hilden

### OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Hilden
Aufsichtsbehörde:	Kreis Mettmann
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2014 - 2016
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Düsseldorf
<b>Schuljahr 2014/2015</b>	
Antrag OGS-allg. vom:	12. März 2014
Beantragte Schülerzahl:	1.014 (davon 108 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Zuwendungsbescheid vom:	24. Juni 2014 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	829.300 Euro (inkl. 49.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.014 Schüler an acht Grundschulen mit zehn Standorten (davon 100 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	1.015 (davon 112 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Änderungsbescheid vom:	27. November 2014 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	830.000 Euro (inkl. 49.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.015 Schüler an acht Grundschulen mit zehn Standorten (davon 100 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)

Zuwendungen im Überblick	
Änderungsbescheid vom:	09. März 2015 / Az.: 48.02.22-05 (Erhöhung der Fördersätze)
Bewilligte Landeszuwendung:	836.082,50 Euro
Verwendungsnachweis OGS-allg. vom:	09. Mai 2016
Erhaltene Landeszuwendung:	836.082,50 Euro
Endgültige Festsetzung vom:	12. Mai 2016 / Az. 48.02.22-05
Antrag für Landeszuwendung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom für das zweite Schulhalbjahr 2014/2015:	27. Januar 2015
Beantragte Kinderzahl:	16 Kinder
Zuwendungsbescheid vom:	12. März 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	15.344 Euro für 16 Kinder aus Flüchtlingsfamilien -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien zum Stichtag 13. April 2015:	21 Kinder
Änderungsbescheid vom:	29. April 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	20.139 Euro für 21 Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Verwendungsnachweis Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	09. Mai 2016
Erhaltene Landeszuwendung:	20.139 Euro
Endgültige Festsetzung:	12. Mai 2016 / Az.: 48.02.22-05
<b>Schuljahr 2015/2016</b>	
Antrag OGS-allg. vom:	16. März 2015
Beantragte Schülerzahl:	1.000 (davon 125 Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Zuwendungsbescheid vom:	08. Juni 2015 / Az. 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	1.107.695 Euro (inkl. 49.500 Euro Betreuungspauschale) für 1.000 Schüler an acht Grundschulen mit zehn Standorten (davon 95 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche OGS-Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2015:	1.044 (davon 149 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Änderungsbescheid vom:	13. November 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	1.150.155 Euro für 1.044 Schüler an acht Grundschulen mit zehn Standorten (davon 95 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
Verwendungsnachweis OGS-allg. vom:	16. Januar 2017
Erhaltene Landeszuwendung	1.150.155 Euro
Antrag für Landeszuwendung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	16. März 2015
Beantragte Kinderzahl:	25 Kinder

Zuwendungen im Überblick	
Zuwendungsbescheid vom:	08. Juni 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	Erhöhter Fördersatz komplettes Schuljahr: 7.784 Euro für vier Kinder; Anteilige erhöhte Förderung 1. Halbjahr und Regelförderung 2. Halbjahr: 20.433 Euro für 21 Kinder
Tatsächliche Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien zum Stichtag 15. Oktober 2015:	40 Kinder
Änderungsbescheid vom:	13 November 2015 / Az.: 48.02.22-05
Bewilligte Landeszuwendung:	77.840 Euro für 40 Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Verwendungsnachweis Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	16. Januar 2017
Erhaltene Landeszuwendung:	77.840 Euro

## Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

Die Stadt Hilden hat in den geprüften Schuljahren an ihren acht Grundschulen OGS-Angebote vorgehalten. Daneben bot sie an sämtlichen Grundschulen die Betreuungsform „Verlässliche Grundschule 8-1“ im Primarbereich an.

Zuständige Organisationseinheit für die Verwaltung der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote ist das Amt für Jugend, Schule und Sport im Dezernat III.

## Antrags- und Bewilligungsverfahren

Wir haben geprüft, ob die Stadt Hilden die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet hat.

### Hat die Stadt Hilden die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt?

Nr. 4 FöRi bestimmt die zu erfüllenden Zuwendungsvoraussetzungen. Danach muss der Zuwendungsempfänger bei der ersten Antragstellung das OGS-Gesamtkonzept und die Konzepte der betroffenen OGS vorlegen. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Stadt Hilden sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Erforderliche weitere Anlagen sind im Antrag genannt. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind.

#### → **Feststellung**

Die Stadt Hilden hat die Zuwendungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Vorlage von Kostenplänen erfüllt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Kostenpläne allerdings auch nicht nachgefordert.

## **Hat die Stadt Hilden die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet?**

Die Zuwendungsbescheide enthalten Bestimmungen, die vom Zuwendungsempfänger beachtet werden müssen. Die gpaNRW ist folgenden Fragen nachgegangen:

## **Hat die Stadt Hilden der Bewilligungsbehörde die OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag fristgerecht gemeldet?**

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Stadt die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schüler zu den Stichtagen erforderlich.

Stichtag war im Schuljahr 2014/2015 der 20. Oktober 2014; im Folgeschuljahr der 15. Oktober 2015. Die Stadt Hilden musste der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen.

### **→ Feststellung**

Die Stadt hat der Bewilligungsbehörde die OGS-Teilnehmerzahlen fristgerecht gemeldet.

## **Hat die Stadt Hilden die OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt?**

Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer korrekten Ermittlung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersuchte vor diesem Hintergrund, ob die Stadt die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt hat.

Die Stadt Hilden nutzt die Daten aus dem Elternbeitragsprogramm als Vergleichsbasis. Die Zahlen werden zum Stichtag mit den OGS auf deren Plausibilität geprüft.

Wir haben eine stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen zum Stichtag vorgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass an einem Standort sechs Kinder mehr betreut wurden als von der Stadt gemeldet. Überdies lagen bei einigen Flüchtlingskindern die Fördervoraussetzungen nicht vor.

### **→ Feststellung**

Das Verfahren zur Ermittlung der OGS-Teilnehmerzahlen wies Schwachstellen auf.

### **→ Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Hilden, das Verfahren zur Ermittlung der Teilnehmerzahlen neu zu strukturieren.

Sinnvoll wäre, dass die Stadt einige Tage vor dem Stichtag für jede Schule eine Liste mit den OGS-Teilnehmern laut Elternbeitragsprogramm ausdruckt. Den Ausdruck sollte sie an die OGS-Verantwortlichen senden. Diese nehmen einen Abgleich mit den tatsächlich betreuten Schülern vor. Die Kinder aus Flüchtlingsfamilien sind gesondert kenntlich zu machen. Grund dafür ist, dass die Förderung dieser Kinder auf einen Zeitraum von zwölf Monaten begrenzt ist. Die Stadt

Hilden benötigt daher die Namen der Kinder, um die Förderdauer und damit das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nachvollziehen zu können.

Zudem sollten die OGS-Verantwortlichen auf der Liste die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung angeben. Die Teilnehmerliste sollte in diesem Zusammenhang folgenden Zusatz enthalten: „Von insgesamt ..... Schülern werden ..... Schüler intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert. Förderpläne wurden gem. § 21 Abs. 7 Satz 3 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) erstellt.“ Unterschrift / Schulleitung“

### **Stimmten die gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen mit den Ergebnissen der stichprobenhaften Prüfung durch die gpaNRW überein?**

Wir haben die Schülerzahlen des Schuljahres 2015/2016 für folgende OGS-Standorte geprüft:

- Grundschule Am Elbsee,
- Astrid-Lindgren-Schule,
- Grundschule Kalstert,
- Adolf-Kolping-Schule

Grundlage der Prüfung waren die täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2015.

#### **→ Feststellung**

An der Astrid-Lindgren-Schule sind zum Stichtag des Schuljahres 2015/2016 sechs Schüler mehr betreut worden als von der Stadt gemeldet. Im Übrigen ergab die Prüfung keine Abweichung von den gemeldeten Teilnehmerzahlen.

Die gpaNRW hat anlässlich der Prüfung Nachweise für all jene Kinder angefordert, die von der Stadt mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeldet wurden. Üblicherweise werden der gpaNRW die Feststellungsbescheide bzw. Förderpläne gem. § 21 Abs. 7 Satz 3 AO-SF vorgelegt. Die Schulen haben eine Vorlage von Nachweisunterlagen mit Verweis auf datenschutzrechtliche Belange abgelehnt. Stattdessen haben sie auf den Teilnehmerlisten, die nur die Vornamen der Kinder enthielten, die Art des Förderbedarfs sowie eingeleitete Fördermaßnahmen dargestellt.

#### **→ Feststellung**

Die Stadt Hilden hat für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung keine Nachweise vorgelegt. Im Schuljahr 2015/2016 hat die Stadt erhöhte Fördermittel für insgesamt 95 Schüler erhalten. Diese Schüler hatten auf Grundlage der Angaben der OGS-Verantwortlichen auch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Die Stadt hat für das zweite Schulhalbjahr 2014/2015 erstmals erhöhte Landeszuwendungen für 21 Kinder aus Flüchtlingsfamilien erhalten. Wir haben untersucht, ob die Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten Förderung vorlagen.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen.

→ **Feststellung**

Insgesamt zehn Kinder sind bereits zum Stichtag des ersten Schulhalbjahres 2014/2015 in der OGS betreut worden. Für diese Kinder erhielt die Stadt schon eine Regelförderung. Damit bestand kein Anspruch mehr auf die erhöhte Förderung.

Sieben dieser Kinder besuchten die Grundschule Schulstraße; drei Schüler besuchten die Grundschule Kalstert.

## Verwendungsnachweisverfahren

Ziel des Verwendungsnachweisverfahrens ist es, die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen bzw. weitergeleiteten Landesmittel zu belegen. Hierfür sind formell- rechtliche und materiell-rechtliche Vorgaben zu erfüllen.

**Formell-rechtlich** haben wir die Verwendungsnachweise unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

### Hat die Stadt Hilden Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel geführt?

Gem. Nr. 6.4 FöRi ist die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis zu belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen.

Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und fristgerecht vorzulegen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird.

→ **Feststellung**

Die Stadt Hilden legte der Bewilligungsbehörde in beiden Schuljahren Verwendungsnachweise nach dem Muster der FöRi vor.

### Hat die Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht von der Stadt Hilden erhalten?

Die Zuwendungsbescheide bestimmen als Termin für die Vorlage der Verwendungsnachweise grundsätzlich den 31. Oktober eines jeden Jahres.

Die Stadt Hilden hat der Bezirksregierung Düsseldorf die Verwendungsnachweise des Schuljahres 2014/2015 am 09. Mai 2016 zugesandt. Die Verwendungsnachweise des Schuljahres 2016/2017 erhielt die Bewilligungsbehörde am 16. Januar 2017.

→ **Feststellung**

Die Bewilligungsbehörde erhielt die Verwendungsnachweis in beiden Schuljahren verspätet.

**Materiell-rechtlich** haben wir die Verwendungsnachweise unter den folgenden Aspekten untersucht:

### Sind die Nachweise nach Fördermaßnahmen differenziert erstellt worden?

Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde haben zwei **Fördermaßnahmen** zum Gegenstand. Diese Maßnahmen untergliedern sich weiter in insgesamt drei **Förderarten**. Die folgende Grafik veranschaulicht die Förderstruktur:



Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann festgestellt werden, ob den erhaltenen Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

#### → **Feststellung**

Das von der Stadt genutzte Muster des gemeindlichen Verwendungsnachweises differenziert bereits nach Fördermaßnahmen und –arten. Die Stadt Hilden legte der Bewilligungsbehörde damit nach Fördermaßnahmen und –arten getrennte Verwendungsnachweise vor.

Wir haben uns im Rahmen der Prüfung auf eine Untersuchung der Personalausgaben fokussiert. Auf die Vorlage von Sachausgabennachweisen haben wir verzichtet. Grund dafür war, dass die Summe der Personalausgaben bereits ausreichte, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel **der Höhe nach** zu belegen.

Die vom Haupt- und Personalamt ermittelten Personalausgaben haben wir im Rahmen einer Einsichtnahme in das Finanzbuchhaltungs-Programm stichprobenhaft geprüft. Es ergaben sich keine Abweichungen von den gemeldeten Zahlen.

## Verwendete die Stadt Hilden die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote (Grundfestbetrag und Festbetrag für die Lehrerstellenkapitalisierung) zweckgemäß?

Die Stadt Hilden bestätigte in den Verwendungsnachweisen beider Schuljahre, dass sie die Landesmittel zweckentsprechend verwendet hat.

Die Bestätigungen sind **dem Grunde nach** zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Merkmale eines klassischen OGS-Angebotes sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

### → **Feststellung**

Die angebotenen klassischen OGS-Betreuungsangebote entsprachen im Referenzzeitraum inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Im Schuljahr 2015/2016 hat die Stadt Hilden erstmals die Lehrerstellenkapitalisierung in Anspruch genommen. Der für die Verwendung der kapitalisierten Lehrerstellen vorgegebene Zweck ergibt sich aus Nr. 7 des Grundlagenerlasses. Lehrerstellenanteile sind gem. Nr. 7.2 möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder **ergänzend zum Unterricht individuell för-**

**dern** (z. B. zusätzliche Arbeits- und Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Neben den Lehrkräften sollen nach Nr. 7.3 Grundlagenerlass möglichst **pädagogische** und sozialpädagogische **Fachkräfte** eingesetzt werden.

Die Stadt Hilden hat für die Lehrerstellenkapitalisierung Förder- und Forderangebote z. B. im Bereich des Sprache und des Sprechens (Mundmotorik, Artikulation, Logopädie), theaterpädagogische Angebote und inklusionsbezogene Förderangebote zur Verfügung gestellt. Das Qualifikationsprofil der Betreuungskräfte war ausreichend.

→ **Feststellung**

Auf Grundlage der eingesehenen Informationen ist die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der kapitalisierten Lehrerstellen dem Grunde nach sachgerecht.

Die Bestätigungen sind **der Höhe nach** zutreffend, wenn den Pflichtleistungen der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden.

**Hat die Stadt Hilden ihre Pflichtleistungen erbracht?**

Die Pflichtleistungen entsprechen den Finanzmitteln, die die Stadt Hilden für die Erledigung der klassischen OGS-Angebote mindestens einsetzen muss. Die rechtliche Grundlage dafür bildet die FöRi.

Neben den Landesmitteln ist der Mindest-Eigenanteil der Stadt die Basis dieser einzusetzenden Finanzmittel. Nach Nr. 5.5 FöRi hatte der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Eigenanteile aufzubringen:

- 205 Euro je Schüler im ersten Schulhalbjahr 2014/2015,
- 208 Euro je Schüler im zweiten Schulhalbjahr 2014/2015 und
- 422 Euro je Schüler im Schuljahr 2015/2016.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Im Einzelnen bestehen die Pflichtleistungen der Stadt aus folgenden Positionen:

- Grundfestbetrag je Schüler,
- zusätzlicher Festbetrag je Schüler für die Lehrerstellenkapitalisierung und
- Mindest-Eigenanteil je Schüler.

### Pflichtleistungen der Stadt Hilden in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016

Pflichtleistung	Schuljahr 2014/2015 in Euro	Schuljahr 2015/2016 in Euro
Grundfestbetrag	786.583	879.848
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung		298.647
Städt. Mindest-Eigenanteil	419.195	457.448
<b>Summe Pflichtleistung</b>	<b>1.205.778</b>	<b>1.635.943</b>

Diesen Pflichtleistungen mussten zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Wir haben uns – wie oben bereits beschrieben – bei der Untersuchung der Ausgaben auf die Position der Personalausgaben fokussiert. Grund dafür war, dass das Volumen der zuwendungsfähigen Personalausgaben die Pflichtleistungen der Stadt bereits deutlich überstiegen.

### Gegenüberstellung der Ausgaben und der Pflichtleistungen im Referenzzeitraum

Ausgaben/Pflichtleistungen	Schuljahr 2014/2015 in Euro	Schuljahr 2015/2016 in Euro
Zuwendungsfähige Personalausgaben (einschl. Honorarausgaben)*	2.417.063	2.968.874
Pflichtleistung	1.205.778	1.635.943
<b>Überschreitung der Pflichtleistung</b>	<b>1.211.285</b>	<b>1.332.931</b>

\*Nicht zuwendungsfähige Personalausgaben für Küchenkräfte haben wir im Rahmen des jeweils gültigen Finanzierungsmodells bereinigt. Zudem sind in den Personalausgaben in geringem Umfang nicht zuwendungsfähige Overheadausgaben enthalten.

#### → **Feststellung**

In beiden Prüfungsjahren hat die Stadt Hilden zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichendem Umfang erreicht. Damit kann auch eine **der Höhe nach** zweckgemäße Verwendung der Landesmittel bestätigt werden.

Dies gilt auch für die kapitalisierten Lehrstellenanteile. Die nachgewiesenen Personalausgaben für die Erzieherinnen übersteigen die erhaltene Lehrstellenkapitalisierung in beiden Jahren deutlich.

### Verwendete die Stadt Hilden die Betreuungspauschalen zweckgemäß?

Die Stadt Hilden hat auch die ordnungsgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen in ihren Nachweisen bestätigt.

Die Bestätigung ist **dem Grunde nach** zutreffend, wenn die angebotenen Betreuungsleistungen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Andere Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale sind gem. Nr. 5.4.6 FöRi u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die Stadt Hilden hat die Betreuungsform „Verlässliche Grundschule 8 – 1“ an allen OGS angeboten.

→ **Feststellung**

Die angebotenen Betreuungsleistungen entsprachen den Vorgaben der FöRi.

Die Bestätigungen sind **der Höhe nach** zutreffend, wenn den Pauschalen zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstanden. Wir haben uns in der Prüfung auch hier auf die entstandenen Personalausgaben fokussiert.

**Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Personalausgaben und der Betreuungspauschalen**

Landesmittel/Ausgaben	Schuljahr 2014/2015 in Euro	Schuljahr 2015/2016 in Euro
Betreuungspauschalen	49.500	49.500
Zuwendungsfähige Personalausgaben*	267.919	262.463
<b>Überschreitung Landesmittel</b>	<b>218.419</b>	<b>212.963</b>

→ **Feststellung**

Die Stadt Hilden hat die Betreuungspauschalen auch der Höhe nach zweckgemäß verwendet.

**Elternbeiträge**

Nach Nr. 8.2 Grundlagenerlass konnte der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger in den geprüften Schuljahren zunächst Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 Euro pro Monat und Kind erheben und einziehen. Durch die Änderung des Grundlagenerlasses ist dieser Rahmen mit Wirkung vom 15. Januar 2015 zunächst auf 170 Euro erhöht worden. Mit der Änderung des Erlasses vom 09. März 2016 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 180 Euro.

Im Mittelpunkt der Prüfung stand die Beantwortung folgender Frage:

## **Erhebt die Stadt Hilden die Elternbeiträge für die klassischen OGS-Angebote und die Betreuungsform „Verlässliche Schule 8-1“ auf Grundlage einer Satzung?**

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote des offenen Ganztags nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Elternbeiträge sind Teilnahmebeiträge, durch die die Betriebskosten der Einrichtungen nur zu einem geringen Teil gedeckt werden. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art (Beschluss OVG NRW vom 30.09.2005 – 12 A 2184/03). Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

### **→ Feststellung**

Die Stadt Hilden erhebt die Elternbeiträge für alle außerunterrichtlichen Angebote richtigerweise auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung.

Herne, den 17. Juli .2017

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)